

Satzung

der Stadt Koblenz zur **Aufhebung** der Satzung über die
Festlegung des Sanierungsgebietes Koblenz-Altstadt, Abschnitt „D“

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), in Verbindung mit § 162 Abs. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB- in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet sind die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen. Die Ziele und der Zweck der Sanierung sind erreicht. Die Satzung der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Koblenz-Altstadt, Abschnitt „D“ vom 18.04.1986 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch die nordöstliche Seite der Firmungsstraße von Flurstück 612 (Gebäude Nr. 46) bis Flurstück Nr. 2222/607 (Gebäude Nr. 32b).

Im Osten:

durch die Verbindung der Südostecke des Flurstücks 2222/607 (Firmungsstr. Nr. 32 b) mit der Nordostecke des Flurstücks 878 (Firmungsstr. Nr. 27), die nordöstliche Grenze des Flurstücks 878 (Firmungsstr. Nr. 27).

Die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 878 (Firmungsstr. Nr. 27) und 877 (Jesuitenplatz Nr. 4) sowie 876/1 (Jesuitenkirche) von der Nordwestecke des Flurstücks 876/1 bis zur Südecke des Flurstücks 819/5 (Jesuitenplatz), die nordöstliche Grenze des Flurstücks 3527/904 (Jesuiten Kollegium) von der Südecke des Flurstücks 819/5 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 3527/904, die südliche Grenze des Flurstücks 872/5 (Rathaus) von der Nordwestecke des Flurstücks 3527/904 bis zur Nordostecke des Flurstücks 872/2 (Gymnasialstraße), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 872/2 (Gymnasialstraße).

Im Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 872/2 (Gymnasialstraße)

Im Westen:

durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 872/2 von dessen Südwestecke bis zur Nordostecke des Flurstückes 869/3 (Gymnasialstr. 4-8), die Verbindung der Nordostecke des Flurstücks 869/3 mit der Nordostecke des Gebäudes Gymnasialstr. 2 (Rathaus),

die Freifläche aus dem Flurstück 872/5, die umgrenzt wird durch die Gebäudekanten des Rathausgebäudes I und nordwestliche Grenze des Flurstücks 872/2 (Gymnasialstraße), die nordöstliche Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 872/2 von der Nordwestecke des selben Flurstücks bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 819/5 (Jesuitenplatz), die südwestliche Grenze des Flurstücks 819/5 (Jesuitenplatz) vom vorgenannten Schnittpunkt bis zur Südwestecke des selben Flurstücks, die südwestliche Grenze des Flurstücks 819/4 (Jesuitengasse), die westliche Grenze des Flurstücks 819/4 (Jesuitengasse) und durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 3272/811 (Jesuitengasse 1), 812/2 (Entenpfuhl 32) und 607/5 (Firmungsstraße).

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Koblenz- Altstadt
Grundbuchbezeichnung

Katasterbezeichnung

<u>Grundbuchblatt</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
18354	8	607/5 (teilweise)
6919	8	812/2
8387	8	813/4
6255	8	815
10487	8	816
10487	8	817/1
8220	8	817/4
4827	8	817/5
18353	8	819/4
18353	8	819/5
10487	8	820
7748	8	821/1
90001	8	821/2
17920	8	822/1
18353	8	872/2
18354	8	872/5 (teilweise)
10487	8	2038/817
15250	8	3272/811
8387	8	3701/813

Die Begrenzung der teilweise betroffenen Flurstücke, die der Sanierung unterliegen, ergibt sich aus der Grenzbeschreibung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist im beigegeführten Lageplan dargestellt.

§3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister